

Änderung des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 271.1 (Gesetz über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG] vom 17. Juni 2009) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Jeder Bezirk hat eine Friedensrichterin oder einen Friedensrichter. Sie oder er kann in mehreren Bezirken tätig sein.

³ Das Obergericht regelt die Stellvertretung und die Wählbarkeitsvoraussetzungen. Es bestimmt nach Rücksprache mit den Bezirksgerichtspräsidentinnen oder Bezirksgerichtspräsidenten das Pensum der Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

§ 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Vorgehen bei Beschlussunfähigkeit wegen Ausstands (Überschrift geändert)

¹ Tritt die Gesamtheit oder treten so viele Mitglieder eines Bezirksgerichtes in den Ausstand oder wird der Ausstand der Gesamtheit oder von so vielen Mitgliedern eines Bezirksgerichtes verlangt, dass eine genügende Besetzung auch unter Zuzug der Ersatzmitglieder nicht möglich ist, entscheidet darüber ein anderes, vom Obergericht bestimmtes Bezirksgericht.

² Der Entscheid jenes Bezirksgerichtes ist mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht anfechtbar.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

³ Bei Bejahung des Ausstands wird das vom Obergericht bestimmte Bezirksgericht als Ersatzgericht eingesetzt.

⁴ Das Obergericht regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

§ 22a (neu)

Massnahmen, wenn ein ordentlicher Betrieb nicht mehr möglich ist

¹ Ist bei einem Bezirksgericht ein ordentlicher Betrieb wegen längerer Abwesenheit von Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern infolge Schwangerschaft und Mutterschaft, Erfüllung gesetzlicher Pflichten, Krankheit, Unfall oder wegen Überbelastung mit ausserordentlich aufwendigen Verfahren nicht mehr gewährleistet, kann das Obergericht:

1. die Pensen der Mitglieder und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bezirksgerichtes erhöhen und die befristete Anstellung ausserordentlicher Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber bewilligen
2. für einzelne Fälle im Einverständnis mit den Parteien ein anderes Bezirksgericht als Ersatzgericht bezeichnen.

² Unter den Voraussetzungen von Abs. 1 kann der Grosse Rat auf Antrag des Obergerichtes für maximal zwei Jahre eine ausserordentliche Berufsrichterin oder einen ausserordentlichen Berufsrichter wählen.

³ Die ausserordentliche Berufsrichterin oder der ausserordentliche Berufsrichter darf ausserhalb des Bezirks eine berufsmässige Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt ausüben. Sie oder er darf weder beim Obergericht noch beim Zwangsmassnahmengericht angestellt sein.

§ 23 Abs. 2 (geändert)

² Treten alle Mitglieder des Gerichtes in den Ausstand oder wird ein Ausstand aller Mitglieder verlangt, entscheidet darüber ein vom Obergericht bestimmtes Bezirksgericht. Dieser Entscheid ist mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO beim Obergericht anfechtbar. Bei Bejahung des Ausstands wird das vom Obergericht bestimmte Bezirksgerichtspräsidium als Ersatzgericht eingesetzt.

§ 25 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Obergericht besteht aus fünf bis acht Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern sowie drei bis sechs Ersatzmitgliedern. Das Präsidium und das doppelte Vizepräsidium werden durch Berufsrichterinnen oder Berufsrichter besetzt.

³ Das Obergericht regelt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und die interne Organisation. Es kann einzelne Befugnisse, die nach diesem Gesetz dem oder der Vorsitzenden zufallen, einer Instruktionsrichterin oder einem Instruktionsrichter übertragen.

§ 28 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Generalstaatsanwältin oder der Generalstaatsanwalt, die Oberstaatsanwältinnen oder Oberstaatsanwälte, die leitende Jugendanwältin oder der leitende Jugendantwalt, die Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte, die Jugendanwältinnen oder Jugendantwälte, die Assistenzstaatsanwältinnen oder Assistenzstaatsanwälte haben in ihrem Zuständigkeitsbereich alle gesetzlichen Rechte und Pflichten, einschliesslich zur Sistierung oder Einstellung von Verfahren. Sie können Strafbefehle auch in Übertretungsstrafsachen erlassen. Sie sind berechtigt, im ganzen Kanton Amtshandlungen vorzunehmen.

^{1bis} Bei Übertretungsstrafsachen können unter der Leitung einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwaltes auch Untersuchungsbeauftragte Strafverfahren führen und zum Abschluss bringen.

§ 57 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jeder Bezirk hat ein Betreibungsamt.

² Der Regierungsrat regelt nach Anhörung des Obergerichtes die fachlichen Voraussetzungen für die Führung eines Betreibungsamtes.

§ 62

Aufgehoben.

§ 63

Aufgehoben.

§ 64

Aufgehoben.

§ 67

Aufgehoben.

§ 68

Aufgehoben.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Diese Änderung tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.